

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB1 1960	Seite
Personalnachrichten			
164	23. 5. 1960	Auszeichnung	218

Straßenverkehr

165	21. 5. 1960	Haftpflichtversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen	218
166		Bekanntmachung zur Verordnung TS Nr. 4/60 über Tarife für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	218

Binnenschifffahrt

167	16. 5. 1960	Verordnung Nr. 9/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 12. Mai 1960 (FA Nr. 3/60 Frachtenausschuß für den Rhein)	218
168	12. 5. 1960	Ungültigkeitserklärung von Schifferpatenten	219
169	18. 5. 1960	Dienstanweisung für die Schiffsuntersuchungskommissionen zu Artikel 23, Ziff. 4 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße	219
170	20. 5. 1960	Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt über die Sichtzeichen der Wahrungsschuttposten an der Rheinbrücke Maxau bei Nacht	219

Straßenbau

171	30. 1. 1960	Aufstufung von Gemeindestraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 57 in der Stadt Krefeld	219
-----	-------------	--	-----

Nr.	Dat.	VkB1 1960	Seite
172	2. 5. 1960	Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 8, Abschnitt Aschaffenburg — Würzburg, in der Gemeinde Weibersbrunn	220
173	2. 5. 1960	Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 20 Abschnitt Bad Reichenhall — Laufen, nördlich Freilassing	220
174	3. 5. 1960	Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 15, Abschnitt Kiefersfelden — Rosenheim, südlich Reischenhart	220
175	6. 5. 1960	Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 70, Abschnitt Meppen — Papenburg bei Aschendorf	220

Aufgebote

175a	15. 6. 1960	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe	
175b	15. 6. 1960	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheine	
175c	15. 6. 1960	Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	232a—232cc

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:

Übersicht	221
Auslese	224

Bücherschau:

Neuerscheinungen	228
Buchbesprechungen	229

Rechtsprechung	229
--------------------------	-----

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1960

Heft 11

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 164 Auszeichnung

Bonn, den 23. Mai 1960
Z 1 — Pov E 9/110 Bp/60

Der Herr Bundespräsident hat
Herrn Oberregierungsaurat a. D. Georg Jurisch,
Bonn,
in Anerkennung seiner Verdienste beim Wiederaufbau
im Bereich der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung
das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stukenberg

(VkB1. 1960 S. 218)

Straßenverkehr

Nr. 165 Haftpflichtversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen

Bonn, den 21. Mai 1960
StV 2 Nr. 2163 Va/60

Nach einem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft
ist der

American Military Insurance Association,
Delaware (USA)

die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrversicherung
(Haftpflicht-, Fahrzeug- und Insassen-Unfallversicherung)
mit Angehörigen der in der Bundesrepublik und im Lande
Berlin stationierten amerikanischen Streitkräfte erteilt
worden.

Ich ergänze hiermit meine im Verkehrsblatt 1958 S. 554,
1959 S. 314, 1959 S. 359 und 1960 S. 174 veröffentlichten
Verlautbarungen entsprechend.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1. 1960 S. 218)

Nr. 166 Bekanntmachung zur Verordnung TS Nr. 4/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahr- zeugen.

Bonn, den 30. Mai 1960
— StV 3 — 6158 Va/60 III —

Durch die Verordnung TS Nr. 4/60 über Tarife für den
Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 30. Mai 1960
(Bundesanzeiger Nr. 104 vom 1. Juni 1960) wird der
Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 10 geändert.

Inhalt der Änderung:

Im Ausnahmetarif 8 B 14 werden

- a) 2 neue Versandbahnhöfe und 7 weitere Empfangs-
bahnhöfe mit den zugehörigen Frachtsätzen für die
5-t-Klasse nachgetragen,
- b) nach den Empfangsbahnhöfen Karlsruhe Hbf und
Karlsruhe West die Frachtsätze zum Teil geändert.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1. 1960 S. 218)

Binnenschifffahrt

Nr. 167 Verordnung Nr. 9/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 12. Mai 1960 (FA Nr. 3/60 Frachtenausschuß für den Rhein)

Bonn, den 16. Mai 1960
B 241/2114 D/60

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 9/60 vom 12. Mai
1960 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist
im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 19. Mai 1960 verkündet
worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Grau

Verordnung Nr. 9/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrs- leistungen der Binnenschifffahrt Vom 12. Mai 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den ge-
werblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953
(Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über
den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden die vom
Frachtenausschuß für den Rhein — FA Nr. 3/60 — be-
schlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnen-
schifffahrt rechtsverbindlich festgesetzt, und zwar:

1. Frachtzuschlag bei Steinkohle und Koks für Ver-
ladungen von Plätzen am Wesel—Datteln—Kanal
(ausschließlich Hafen Datteln)
nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen,
2. Vertragsrabatte auf Frachten für Steinkohle und
Koks bei Beförderungen
von Rhein-Ruhr-Häfen
nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen,
3. Verteilung der Vertragsrabatte zu 2 auf die Be-
standteile der Frachten für Steinkohle und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen
nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten-
und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 20 vom 14.
Mai 1960 veröffentlicht *).

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verord-
nung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne
des § 1 Nr. 9 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli
1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)
in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerb-
lichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Entgelte treten mit Wirkung
vom 20. April 1960 in Kraft.

(2) Die Strafbestimmung tritt am Tage nach der Ver-
kündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 20. April 1960 treten die vom
Frachtenausschuß für den Rhein beschlossenen, durch
nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetz-

*) Der FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiff-
fahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag G. m. b. H.,
vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, be-
zogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach
dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur ge-
schlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben
wird.

ten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt außer Kraft:

- a) Vertragsrabatte auf Frachten für Steinkohle und Koks bei Beförderungen von Rhein-Ruhr-Häfen nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung FA Nr. 7/58 vom 30. August 1958 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 5. September 1958) — FTB Reg.Nr.A. 402/31 —,
- b) Frachten — Abrechnung der Vertragsrabatte — für Steinkohle und Koks von Rhein-Ruhr-Häfen nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen § 1 Absatz 1 Ziffer II Nummer 1 der Verordnung FA Nr. 8/58 vom 25. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 2. Oktober 1958) — FTB Reg. Nr. A 402/32 —,
- c) Frachtzuschlag bei Steinkohle und Koks für Verladungen von Plätzen am Wesel-Datteln-Kanal (ausschließlich Hafen Datteln) nach Rhein-, Main- und Neckarplätzen § 1 Absatz 1 Ziffer I Nummer 10 der Verordnung FA Nr. 3/59 vom 8. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 13. Juni 1959) — FTB Reg.Nr.A 402/35 —.

Bonn, den 12. Mai 1960

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Seiermann

(VkB1. 1960 S. 218)

Nr. 168 Ungültigkeitserklärung von Schifferpatenten

Duisburg-Ruhrort, den 12. Mai 1960
Tgb.-Nr. G 1122

Die folgenden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg ausgestellten Schifferpatente sind verlorengegangen:

1. Nr. 437/59, Klasse I u. II, für die Schifffahrtsstraße „Westdeutsche Kanäle“, ausgestellt am 29. 4. 1959 für den Schiffer Heinrich Hener, geb. am 16. 2. 1923 in Kaub a. Rh.
2. Nr. 512/59, Klasse I u. II, für die Schifffahrtsstraße „Westdeutsche Kanäle“, ausgestellt am 21. 5. 1959 für den Schiffer Josef Anthoff, geb. am 23. 9. 1913 in Emden.
3. Nr. 373/60, Klasse I u. II, für die Schifffahrtsstraße „Westdeutsche Kanäle“, ausgestellt am 9. 5. 1960 für den Schiffer Hugo Koch, geb. am 27. 2. 1907 in Erpel (Rhein).

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg
In Vertretung
Dr. Steffen

(VkB1. 1960 S. 219)

Nr. 169 Dienstanweisung für die Schiffsuntersuchungskommissionen zu Artikel 23 Ziff. 4 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße.

Bonn, den 18. Mai 1960
B 442/4059 Vmb/60 II

Betr.: Fähigkeit zum Bug-zu-Tal-Anhalten

Bezug: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 16. März 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1319)

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene Dienstanweisung zu Artikel 23 Ziff. 4 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

**Dienstanweisung
für die Schiffsuntersuchungskommissionen zu Artikel 23
Ziff. 4 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und
-flöße. Fähigkeit zum Bug-zu-Tal-Anhalten.**

Die Schiffsuntersuchungskommission trägt in das Schiffsattest eines jeden Motorfahrzeugs, bei dem die

größte Länge des Schiffskörpers 86 m überschreitet und dessen Kiel nach dem 1. April 1960 gelegt worden ist, als „Besondere Bedingung“ ein:

Die Beladung des Fahrzeugs muß so vorgenommen werden, daß dieses unter den in Artikel 23 Ziff. 4 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße beschriebenen Bedingungen jederzeit Bug-zu-Tal anhalten kann.

(VkB1. 1960 S. 219)

Nr. 170 Bekanntmachung über die Rheinschifffahrt über die Sichtzeichen der Wahrschau-posten an der Rheinbrücke Maxau bei Nacht. (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 28. Mai 1960)

Auf Grund des § 102 Nr. 1 der Rheinschifffahrtspolizei-verordnung vom 24. Dezember 1954 — RheinSchPVO — (Bundesgesetzbl. II S. 1411) wird angeordnet:

§ 1

Die zur Regelung des Verkehrs durch die Rheinbrücke Maxau (km 362,00) eingerichteten Wahrschau-posten zeigen bei Nacht, solange sie in Tätigkeit sind,
zur Freigabe der Durchfahrt durch die Brücke:
2 nebeneinander gesetzte grüne Lichter,
zur Sperrung der Durchfahrt durch die Brücke:
2 nebeneinander gesetzte rote Lichter.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Mainz, den 20. Mai 1960
S-Nr. 9249/60

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
In Vertretung
Feldmann

(VkB1. 1960 S. 219)

Straßenbau

Nr. 171 Aufstufung von Gemeindestraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 57 in der Stadt Krefeld.

Düsseldorf, den 30. Januar 1960
V/C/1c 11—41 (9)

In der Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, werden mit Wirkung vom 1. April 1960 folgende Straßen zu Bundesstraßen aufgestuft (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und Bestandteil der Bundesstraße 57

1. Die Landstraße I. Ordnung 386 von km 9,336 bis km 7,825, d. i. der Straßenzug Bahnstraße — Oppumer Straße — Glockenspitze bis Abzweig Kuhleshütte mit der neuen Kilometrierung km 75,142 bis 76,648;
2. die Landstraße II. Ordnung 6 von km 0,0 bis km 0,790, d. i. der Abschnitt Glockenspitze von Kuhleshütte bis Berliner Straße mit der neuen Kilometrierung km 76,648 bis 77,438;
3. die Berliner Straße in ihrer Gesamtlänge von 1,728 km mit der neuen Kilometrierung km 77,438 bis 79,166.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 57 von km 75,142 bis km 79,797, d. i. der Straßenzug Philadelphiast. vom Abzweig der Bahnstraße — Uerdinger Straße — Essener Straße bis Abzweig Berliner Straße verliert mit Ablauf des 31. März 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird als Gemeindestraße abgestuft.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGB1. I, S. 1237 — ist die Keutmannstraße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung des Stadtkreises Krefeld als Bestandteil der L.II.O. 7 mit der neuen Kilometrierung 4,703 bis 5,090 mit Wirkung vom 1. April 1960 einzutragen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch bei mir zulässig.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Funcke
(VkB1. 1960 S. 219)

Nr. 172 Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 8, Abschnitt Aschaffenburg — Würzburg, in der Gemeinde Weibersbrunn.

München, den 2. Mai 1960
— IV D 1 h — 9511 n 46 I/Ufr —

Mit der Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 8 bei Rohrbrunn im Abschnitt Aschaffenburg — Würzburg ist die alte Teilstrecke entbehrlich geworden. Sie verliert mit Ablauf des 31. Mai 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 BGBl. I S. 903) und wird eingezogen. Die eingezogene Strecke beginnt bei km 47,697 und endet bei km 46,757.

Gegen diese EntschlieÙung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
In Vertretung
Reinhardt
Ministerialdirigent

(VkB1. 1960 S. 220)

Nr. 173 Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 20, Abschnitt Bad Reichenhall — Laufen, nördlich Freilassing.

München, den 2. Mai 1960
— IV D 1 h — 9511 n 30/Obb —

Mit der Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 20 nördlich Freilassing im Abschnitt Bad Reichenhall — Laufen sind alte Teilstrecken entbehrlich geworden. Sie verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 BGBl. I S. 903) und werden eingezogen. Die eingezogenen Strecken befinden sich zwischen km 130,911 und km 130,845 sowie zwischen km 130,330 und km 130,250.

Gegen diese EntschlieÙung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
In Vertretung
Reinhardt
Ministerialdirigent
(VkB1. 1960 S. 220)

Nr. 174 Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 15, Abschnitt Kiefersfelden — Rosenheim, südlich Reischenhart.

München, den 3. Mai 1960
— IV D 1 h — 9511 n 139/Obb —

Mit der Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 15 südlich Reischenhart im Abschnitt Kiefersfelden — Rosenheim sind alte Teilstrecken entbehrlich geworden. Sie verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 BGBl. I S. 903) und werden eingezogen. Die eingezogenen Strecken befinden sich zwischen km 66,647 und km 66,504 sowie zwischen km 66,490 und km 66,288.

Gegen diese EntschlieÙung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
In Vertretung
Reinhardt
Ministerialdirigent

(VkB1. 1960 S. 220)

Nr. 175 Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 70, Abschnitt Meppen — Papenburg bei Aschendorf.

Hannover, den 6. Mai 1960
III/2 — 37.02 —

Die in der Gemarkung Aschendorf — Landkreis Aschendorf-Hümmling, Regierungsbezirk Osnabrück — zur Umgehung der Stadt neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. April 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 70. Der Gemeindegebrauch wird auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 61,000 (neu und alt) und endet bei km 65,718 (neu = km 66,125 alt). Die Minderlänge beträgt 0,407 km.

Die nachstehenden Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 70 verlieren mit Ablauf des 31. März 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden mit Wirkung vom 1. April 1960 abgestuft:

- a) zu Landstraßen I. Ordnung zwischen:
km 61,083 und km 62,212 als Verlängerung der LIO 52 und
km 62,212 und km 62,928 als Verlängerung der LIO 62
- b) zur Landstraße II. Ordnung mit Zustimmung des Landkreises Aschendorf-Hümmling zwischen:
km 62,928 und km 66,100.

Die Teilstrecke von km 66,100 bis km 66,125 soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes ist eingeleitet.

Diese Verfügung kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover — Kammern Osnabrück — in Hannover, Am Schiffgraben 10, angefochten werden, die innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erheben ist.

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Im Auftrage
Dr. Bierwirth

(VkB1. 1960 S. 220)